**NDA – Non Disclosure Agreement (Vertraulichkeitsvereinbarung)**

Zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend „**Informationsgeber**“ -

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend „**Informationsnehmer**“ -

**Präambel**

Der Informationsnehmer hat gegenüber dem Informationsgeber sein Interesse an

bekundet.

In den folgenden Verhandlungen werden zum Zwecke der näheren Untersuchung der Transaktion Informationen ausgetauscht, die vertraulich sind und auch vertraulich behandelt werden müssen.   
Für die Herausgabe und den Austausch von diesen Informationen ist es Voraussetzung für den Informationsgeber, dass eine Vertraulichkeitserklärung abgeschlossen wird.

Diese Präambel vorweggestellt wird folgendes vereinbart:

# § 1 Vertragsgegenstand und Definitionen

1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen.   
   Hierzu zählen vor allem Präsentationen, Unternehmenskonzept und Geschäftsmodell, Geschäfts- und Planungsdaten, Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse und ausgetauschtes Know-how. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, -nehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsgeber beziehen.  
   **Ausnahmen**:  
   Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsnehmer bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung des Informationsgebers öffentlich bekannt wurde.
2. "**Berechtigte Personen**" sind der Informationsnehmer sowie dessen Organe und Mitarbeiter und alle vom Informationsnehmer zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater.
3. "**Mitarbeiter**" sind Arbeitnehmer des Interessengebers bzw. -nehmers sowie freie Mitarbeiter.

# § 2 Pflichten des Informationsnehmers

1. Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt übermittelten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an nicht berechtigte Dritten weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen.   
   Für die Transaktion verpflichtet er sich einen Prozess einzurichten, der die höchstmögliche Vertraulichkeit auch für berechtigte Personen gewährleistet.
2. Vertrauliche Informationen werden nur an berechtigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zum Zwecke der Untersuchung erhalten müssen.
3. Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden.
4. Der Informationsnehmer wird nach erfolgloser Beendigung der Untersuchung oder nach Aufforderung des Informationsgebers sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, zurückgeben, zu zerstören oder nachweislich zu löschen. Dem Informationsgeber ist auf Anforderung ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

# § 3 Vertragsstrafe

1. Sofern der Informationsnehmer schuldhaft oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, insbesondere gegen seine Verpflichtungen aus § 2 dieser Vereinbarung, verstößt, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR \_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu entrichten.

Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen.

1. Der Informationsnehmer haftet für seine Mitarbeiter im Sinne des § 1.3 dieser Vereinbarung.

# § 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt nach Beendigung der Gespräche bzw. einem erfolgreichen Abschluss bis zum Ablauf von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Jahren fort.

# § 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
3. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Informationsgeber Informationsnehmer